



3

ΦBM I, II, 6, 1, 1.1 Vos 16/03.2026



Anke Münch, c/o AfD-Fraktion im Rat der Kreisstadt Bergheim
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim

Anke Münch

für die Alternative für Deutschland
Mitglied des Rates der Kreisstadt Bergheim

a.muench@afd-fraktion-bergheim.de
www.afd-fraktion-bergheim.de

Tel: 02271/ 89-324

c/o AfD-Fraktion im Rat der Kreisstadt Bergheim
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim

An den Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim
Herrn Volker Mießeler
Bethlehemer Str. 9 - 11
50126 Bergheim

Samstag, 14. März 2026

Schriftliche Anfrage gem. § 15 Abs.1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bergheim
Betreff: Anfrage zur 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Zusammenhang mit der geplanten Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung ergeben sich für mich grundsätzliche Fragen zur Transparenz der Gebührenstruktur, zur Bürgerfreundlichkeit sowie zur Wirtschaftlichkeit einzelner Gebühren.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen bis zur nächsten Ratssitzung:

1. Kostendeckung und Bürgerfreundlichkeit

Für die Einsicht in Verwaltungsakten sowie für die Anforderung von Akten wird gemäß Gebührentarif eine Gebühr von 15,60 € je angefangene 15 Minuten erhoben.

- Wie viele Fälle von Akteneinsicht und Aktenanforderung gab es in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils?
- Welche jährlichen Einnahmen erzielt die Stadt aus diesen Gebühren?
- Welche finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt hätte es, wenn einfache Akteneinsichten gebührenfrei gestellt oder pauschal geregelt würden?
- Hat die Verwaltung geprüft, ob alternative Modelle (z. B. pauschale Gebühren oder gebührenfreie Einsicht bei geringem Aufwand) möglich wären? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Seite 1 von 2

Mitglied des Rates der Kreisstadt Bergheim

Anke Münch

c/o Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim

a.muench@afd-fraktion-bergheim.de • www.afd-fraktion-bergheim.de

2. Transparenz bei zeitabhängigen Gebühren

Viele Leistungen der Verwaltungsgebührensatzung werden nach Zeitaufwand in 15-Minuten-Schritten berechnet (z. B. Genehmigungen, Akteneinsicht, Auskünfte oder Archivarbeiten).

- Wie wird der tatsächliche Zeitaufwand in der Praxis dokumentiert und für Bürger nachvollziehbar gemacht?
- Werden Antragsteller vor Beginn der Leistung über die voraussichtlichen Kosten informiert?
- Hat die Verwaltung geprüft, ob für häufig vorkommende Leistungen pauschale Gebühren transparenter und für Bürger besser kalkulierbar wären? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

3. Wirtschaftlichkeit sehr niedriger Gebühren

Einige Gebühren liegen im Bereich sehr kleiner Beträge (z. B. einzelne Kopien).

- Welche jährlichen Einnahmen erzielt die Stadt aus diesen Gebühren insgesamt?
- Wie hoch schätzt die Verwaltung den administrativen Aufwand für Erhebung, Buchung und Zahlungsabwicklung dieser Gebühren?
- Hat die Verwaltung geprüft, ob der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu den Einnahmen wirtschaftlich ist oder ob alternative Regelungen (z. B. Pauschalen oder Mindestgebühren) sinnvoll wären?

4. Gesamteinnahmen aus Verwaltungsgebühren

- Wie hoch waren die jährlichen Gesamteinnahmen der Stadt Bergheim aus Verwaltungsgebühren in den Jahren 2022, 2023 und 2024?
- Welche jährlichen Gesamteinnahmen erwartet die Verwaltung nach Inkrafttreten der neuen Verwaltungsgebührensatzung?

Mit freundlichen Grüßen



Anke Münch
Stadträtin

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 183/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: I FBL: Fr. Bergmoser AbtL: Frau Roden Verfasser/in: Frau Roden	FBL 6	6.1			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					23.03.2026

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage der Stadträtin Anke Münch vom 14.03.2026 zur 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
------------	---

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt.

1. Kostendeckung und Bürgerfreundlichkeit

1. Wie viele Fälle von Akteneinsicht und Aktenanforderungen gab es in den Jahren 2022, 2023, 2024?
 - Antwort: Da Akteneinsichten und -anforderungen dezentral bei der jeweiligen Fachabteilung beantragt, umgesetzt und abgerechnet werden, können diese Fragen nicht ohne erheblichen Aufwand beantwortet werden.
2. Welche jährlichen Einnahmen erzielt die Stadt aus diesen Gebühren?
 - Antwort: Die erzielten Einnahmen dienen jedoch nur der Kostendeckung für die angefallenen Verwaltungsaufwendungen gem. § 75 GO NRW.
3. Welche finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt hätte es, wenn einfach Akteneinsichten gebührenfrei gestellt oder pauschal geregelt würden?
 - Antwort: Die Stadt würde in diesen Fällen eine Kostenunterdeckung (Personal-, Sach- und IT-Kosten würden weiterhin bestehen) herbeiführen, was einen Verstoß gegen § 75 GO NRW darstellt.
4. Hat die Verwaltung geprüft, ob alternative Modelle (z.B. pauschale Gebühren oder gebührenfreie Einsicht bei geringem Aufwand) möglich wären? Falls ja, mit welchem Ergebnis?
 - Antwort: Pauschale Gebühren würden entweder zu einer Kostenunterdeckung (bei größerem Aufwand) oder zu einer Kostenüberdeckung, somit also Gewinn, (bei geringerem Aufwand) führen. Beides verstößt gegen § 75 GO NRW, daher ist eine nähere Prüfung nicht erfolgt.

2. Transparenz bei zeitabhängigen Gebühren

1. Wie wird der tatsächliche Zeitaufwand in der Praxis dokumentiert und für Bürger nachvollziehbar gemacht?
 - Antwort: Die Fachabteilungen orientieren sich während der Bearbeitung der Auskünfte an der Uhr und können binnen kurzer Zeit abschätzen, ob ein Standard-Fall vorliegt oder

nicht; anhand der vergangenen Zeit wird sodann abgerechnet und im Anschluss die Rechnung erstellt

2. Werden Antragsteller vor Beginn der Leistung über die voraussichtlichen Kosten informiert?
 - Antwort: Dies kann vor der Bearbeitung des Einzelfalls nicht abgeschätzt werden. Daher erfolgt i. d. R. lediglich eine Kostenschätzung, über die der Antragstellende informiert wird. Im Nachhinein werden die tatsächlich entstandenen Gebühren auf Grundlage der öffentlich zugänglichen Verwaltungsgebührensatzung abgerechnet.
3. Hat die Verwaltung geprüft, ob für häufig vorkommende Leistungen pauschale Gebühren transparenter und für Bürger besser kalkulierbar wären? Falls ja, mit welchem Ergebnis?
 - Antwort: Nein, da Verstoß gegen § 75 GO NRW, s.o.

3. Wirtschaftlichkeit sehr niedriger Gebühren

1. Welche jährlichen Einnahmen erzielt die Stadt aus diesen Gebühren insgesamt?
 - Antwort: Da die Einnahmen über diverse Handkassen verbucht werden, kann diese Frage nicht ohne erheblichen Aufwand beantwortet werden
2. Wie hoch schätzt die Verwaltung den administrativen Aufwand für Erhebung, Buchung und Zahlungsabwicklung dieser Gebühren?
 - Antwort: Die Verbuchung erfolgt meist gegen Ende des Haushaltsjahres gegen eine fiktive Jahres-Sollstellung und die Zahlungsabwicklung über die jeweilige Handkasse der Mitarbeitenden in den Fachabteilungen. Der dadurch entstandene Aufwand ist als gering einzustufen
3. Hat die Verwaltung geprüft, ob der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu den Einnahmen wirtschaftlich ist oder ob alternative Regelungen (z.B. Pauschalen oder Mindestgebühren) sinnvoll wären?
 - Antwort: Eine Prüfung ist nicht erfolgt, da Mindestgebühren u.U. auch Gewinn darstellen würden und somit gegen § 75 GO NRW verstoßen. Ebenso verhält es sich mit den Pauschalen (s.o.). Zusätzlich würde im Falle von eventuell erzielten Gewinnen (Mindestgebühren z.B. bei der Anfertigung von Kopien) der § 2b USt gelten, womit sich die Verwaltung wirtschaftlich betätigen würde und dies steuerlich berücksichtigt werden müsste. Das wiederum bedeutet weiteren personellen Verwaltungsaufwand.

4. Gesamteinnahmen aus Verwaltungsgebühren

1. Wie hoch waren die jährlichen Gesamteinnahmen der Stadt Bergheim aus Verwaltungsgebühren in den Jahren 2022, 2023, 2024?
 - Antwort: Alle städtischen Verwaltungsgebühren werden auf Ertragskonten beginnend mit 4311* vereinnahmt. Dies waren in
 - 2022: 2,47 Mio. Euro
 - 2023: 2,91 Mio. Euro
 - 2024: 3,16 Mio. Euro

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in diesen Beträgen nicht nur die Einnahmen aus der Verwaltungsgebührensatzung enthalten sind, sondern auch alle an-

deren Gebühreneinnahmen, die über andere rechtliche Grundlagen für die Verwaltung vorgegeben sind, wie z.B. Baugebühren, Gebühren im Denkmalschutz sowie Gebühren im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes.

Eine genauere Bezifferung der Einnahmen für die Tatbestände der Verwaltungsgebührensatzung ist nicht möglich, da hierfür pro Jahr rund 30.000 Buchungen einzeln geprüft werden müssten.

2. Welche jährlichen Gesamteinnahmen erwartet die Verwaltung nach Inkrafttreten der neuen Verwaltungsgebührensatzung?
 - Antwort: Aufgrund der dargelegten Problematik lässt sich keine Prognose zu künftigen Einnahmen erstellen.